

Rechtskolumne

Rettungsfolter?

VON HORST MEIER

Daß einer ein argloses Kind tötet, aus blanker Habgier, läßt niemanden kalt. Entsprechend fielen die Schlagzeilen aus, als der Jurastudent Magnus G. unter den Verdacht geriet, den elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler entführt und getötet zu haben. Der Achtundzwanzigjährige wurde am 28. Juli 2003 vom Landgericht Frankfurt am Main wegen Mordes zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Doch der Fall des Magnus G. ist, recht besehen, der Fall des Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner. Dieser hatte am frühen Morgen des 1. Oktober 2002 – nach stundenlangen Verhören – auf dem Polizeipräsidium eine Anordnung getroffen, die sich so liest: »Zur Rettung des Lebens des entführten Kindes habe ich angeordnet, daß G. nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht, durch Zufügung von Schmerzen – keine Verletzungen – erneut zu befragen ist.«

Ein Vermerk, der Aussicht hat, in die Rechtsgeschichte einzugehen: Niemals zuvor seit dem Ende des NS-Regimes wurde in einer Polizeiakte die Anordnung dokumentiert, daß ein Festgenommener »durch Zufügung von Schmerzen« zu verhören sei. Magnus G. blieben diese Schmerzen, wie der Polizeivizepräsident später in zahlreichen Interviews bekannte, nur deshalb erspart, weil er alsbald ein Geständnis ablegte und die Kriminalbeamten zur Leiche des Kindes führte.

Als der Vermerk im Februar 2003 ruchbar wurde, löste das eine heftige Kontroverse aus. Die Zahl der Leserbriefe ist Legion – Haupttendenz: »Bravo, Herr Polizeivizepräsident!« Politiker bekundeten milden Tadel, vor allem aber viel »menschliches Verständnis« für den

wackeren Polizeibeamten. Die Leitartikel dagegen klangen zurückhaltend bis ablehnend. Unversehens fand man sich in einer Debatte, die noch vor kurzem als schier undenkbar galt. Sprechen wir also über Folter.

Über Folter? In Deutschland? Darf man darüber wirklich ergebnisoffen streiten? Ist das nicht eine schändliche Kapitulation vor dem Zeitgeist? Manche sehen bereits in der Diskussion als solcher einen Indikator für den Verfall der politischen Kultur: Solche Debatten ebneten den »letzten Tabuthemen« den Weg. Wer heute von Folter spreche, lande früher oder später bei der Todesstrafe, befürchtet Wolfgang Hecker in der *Kritischen Justiz* (Nr. 2, 2003). In der *Berliner Zeitung* (29. Juli 2003) prophezeite Christian Bommarius, die Folterdebatte des Jahres 2003 werde Historikern und Juristen eines Tages als Zäsur erscheinen, die den Abfall vom Grundgesetz markiert.

Doch ist die Bundesrepublik wirklich auf dem Weg zum Schurkenstaat, nur weil ein Polizeivizepräsident einem Entführungsfall nicht gewachsen ist? Öffentliche Debatten sind nicht schädlich – allenfalls die Art und Weise, wie sie geführt werden. Die indignierte Zurückweisung gewisser Fragen läuft darauf hinaus, das Nichtdiskutieren zum Gütesiegel einer »Diskussionskultur« anständiger Menschen zu erklären. Wenn überhaupt etwas, ist das indiskutabel. Sprechen wir also über Folter, über die gut gemeinte Entfesselung von Staatsgewalt, für die schon das Wort »Rettungsfolter«, so Milos Vec in der *FAZ* (4. März 2003), in Umlauf ist.

Die ersten Andeutungen darüber, daß Folter im demokratischen Verfassungsstaat eine Nische bekommen könnte, lie-

gen weit zurück. Friedrich Klein, ein angesehener Grundgesetzkommentator, fragte 1957, ob nicht in bestimmten Fällen – etwa Vergewaltigung oder »Mord im Straßenverkehr« durch Betrunkene –, gewisse Vernehmungstechniken zulässig sein sollten: »zumindest gegenüber besonders ›ausgekochten‹ Vorbestraften«.¹ 1976 veröffentlichte der Ministerpräsident von Niedersachsen Ernst Albrecht sein Buch *Der Staat*, in dem er beiläufig die Frage aufwarf, ob Folter im Kampf gegen Terroristen nicht »sittlich geboten« sein könne. 1977, während der Schleyer-Entführung, soll im Großen Krisenstab diskutiert worden sein, ob man mit Gewalt gegen inhaftierte RAF-Mitglieder vorgehen dürfe.

All das blieb Episode. Eine Folterdebatte ist erst nach dem 11. September 2001 aufgekommen, in den USA. Plötzlich debattierten im Mutterland der Bürgerrechte wohlherzogene Leute über die gewaltsame Erpressung von Aussagen. »Time to think about torture«, kommentierte *Newsweek* (5. November 2001): »In diesem Herbst des Zorns kann sich sogar ein Liberaler dabei ertappen, daß seine Gedanken in Richtung ... Folter gehen. OK, nicht gerade Stachelstöcke oder Gummischläuche, jedenfalls nicht hier, in Amerika. Aber irgendetwas, um den schleppenden Ermittlungen auf die Sprünge zu helfen.«

Die Empörung über dieses prinzipienlose Amerika ist groß, gerade in der Bundesrepublik. Dabei braucht es hierzulande keinen 11. September, um über das Unsägliche zu räsonieren. Denn in Deutschland wird seit Mitte der neunziger Jahre über die angeblich maßvolle Einführung verschärfter Vernehmungsmethoden nachgedacht: Den Heidelberger Ordinarius für Öffentliches Recht

und Rechtsphilosophie Winfried Brugger quält die Frage, warum es der Polizei strikt verboten ist, zwecks Aussageerzwingung andere zu quälen. Seit 1996 profiliert sich der Jurist in angesehenen Fachblättern als Vordenker der Folter.²

Im Juni 2001, im Rahmen eines Streitgesprächs mit seinem Berliner Kollegen Bernhard Schlink, berichtete Brugger, wie alles anfing: mit einem »passenden Fall« im Heidelberger Klausurenkurs.³ Der Fall, über den er zweihundert Examenkandidaten brüten ließ, geht so: Ein erpresserischer Terrorist hat eine Chemiebombe mit Zeitzünder versteckt, Tausende sind in Lebensgefahr. Bei der Geldübergabe wird er von der Polizei gefaßt, weigert sich aber, das Versteck der Bombe zu verraten. Auf Forderungen nach einem Fluchtflugzeug und dergleichen will die Polizei nicht eingehen. Statt dessen will sie das Versteck der Bombe aus dem Erpresser notfalls mit Gewalt »herausholen«. Darf sie das?

Nein, auf keinen Fall. In Artikel 104 des Grundgesetzes heißt es: »Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.« Im Kern geht es dabei nicht um Körperverletzung. Kein Gefangener darf – durch Fausthiebe und Tritte zu einem Bündel aus Schmerzen gemacht – bloßes Objekt polizeilicher Zwecke werden: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, lautet der erste Satz des Grundgesetzes. Ein kategorischer Imperativ. Nie wieder sollen deutsche Polizeistuben zu Folterkellern einer »Geheimen Staatspolizei« werden. Auch das Völkerrecht statuiert ein striktes Verbot der Folter: zum Beispiel in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950. Die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen

¹ Vgl. Hans Liskén/Erhard Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts*. München: Beck 2001.

² Winfried Brugger, *Darf der Staat ausnahmsweise foltern?* In: *Der Staat*, Nr. 1, 1996; *Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?* In: *Juristenzeitung*, Nr. 4, 2000.

³ Das Streitgespräch zwischen Winfried Brugger und Bernhard Schlink im Wortlaut unter www.humboldt-forum-recht.de.

trat 1987 in Kraft. Artikel 2 läßt keine Ausnahme gelten: »Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.«

Eine klare Rechtslage. Die Probeklausur indes, die Professor Brugger schreiben ließ – eine Art Milgram-Experiment für Jurastudenten –, ergab folgendes Bild: ungefähr zwei Drittel der angehenden Juristen kamen zu dem Ergebnis, die Polizei dürfe ausnahmsweise foltern. Ihr akademischer Lehrer erzählt es gern.

Seine Argumentation kann man so zusammenfassen: Der eindeutige Gesetzeswortlaut, der keine Ausnahme vom Folterverbot zuläßt, führe in manchen Fällen zu »grob ungerechten« Ergebnissen. Formaler Legalismus sei daher »absurd«, ja unerträglich. Es liege offenbar ein »Wertungswiderspruch« vor. Um diesen Fehler des Gesetzgebers zu korrigieren, müsse man abwägen: das Grundrecht auf Leben Unschuldiger gegen die Menschenwürde von Terroristen. Daß im Ergebnis Opferschutz vor Täterschutz gehe, zeige schon eine Analogie zum »finalen Rettungsschuß«, der in deutschen Polizeigesetzen geregelt ist. Es ist gar nicht einzusehen, argumentiert Brugger, daß die Polizei den Bankräuber, der das Leben einer Geisel bedroht, notfalls erschießen dürfe, aber denjenigen, der sein Wissen um eine tickende Chemiebombe nicht preisgeben will, mit Samthandschuhen anfassen müsse. Nicht die Folter, nein ihr Verbot, in allen Fällen durchgehalten, führe zu einem »ethischen Skandalon«.⁴

Ist man erst einmal so weit gekommen, erscheint die Schlußfolgerung kon-

⁴ Zur Kritik an Brugger vgl. Helmut Kramer, *Schwüler Wunsch nach Folter*. In: *Ossietzky*, Nr. 15, 2000; Bernhard Kretschmer, *Folter in Deutschland: Rückkehr einer Ungebeuerlichkeit?* In: *Recht und Politik*, Nr. 2, 2003.

sequent: Die Polizei darf nicht nur, sie muß mitunter foltern. Das ist sie der Sicherheit und dem Leben unbescholtener Bürger schuldig. Solche Rechtsansichten über die Folter stellen nicht so sehr den Scharfsinn des Gelehrten unter Beweis als vielmehr die Tatsache, daß juristische Rabulistik imstande ist, schlechthin jedes Ergebnis zu vertreten. Bruggers Abwägungsakrobatik, die den Anwendungsbereich des Folterverbots »teleologisch reduziert«, ist ein Fall für die Juristenausbildung. Es läßt sich daran exemplarisch studieren, wie ungezügelter Rechtsgefühl das geltende Recht durch grenzenlose Auslegung konterkariert.

»Gewissen Geistern muß man ihre Idiotismen lassen.« Mit diesem Spruch aus Goethes *Maximen und Reflexionen* quittierte Egon Schneider in der *Zeitschrift für die Anwaltspraxis* (Nr. 23, 2000) die Folterthesen des Heidelberger Juristen. Im Fall Brugger haben es die meisten mit Goethe gehalten. Im Fall Daschner verbietet sich das: Keine phantastische Terrordrohung war da zu bewältigen, sondern eine herkömmliche polizeiliche Gefahrenlage.

Der Fall Daschner markiert den Übergang von der erdachten apokalyptischen Situation zu einem normalen Entführungsfall. Folter sollte wohl im Alltag des Rechtsstaats »einen legitimen Platz bekommen – natürlich unter ruhiger, sorgfältiger Abwägung«, schreibt Klaus Lüderssen in der *Süddeutschen Zeitung* (25. Februar 2003): »Daß die Zäsur zu wenig wahrgenommen wird, ist das Auffallende, wenn nicht sogar der Skandal.« Ginge es nur um die Schlägerlaune einer marodierenden Polizeistreife, den »Ausrutscher« eines unbeherrschten Vernehmungsbeamten – Exzesse, die im Betrieb des staatlichen Gewaltmonopols immer wieder vorkommen –, man könn-

te zur Tagesordnung übergehen. Aber hier befiehlt ein Polizeioffizier Foltermethoden, vom Schreibtisch aus, mit gutem Gewissen. Der Fall ist ernst.

Es nimmt nicht wunder, daß Winfried Brugger die sonderbaren Vernehmungsmethoden des Frankfurter Polizeivize dazu genutzt hat, seine Folterthesen abermals in die Öffentlichkeit zu bringen (FAZ, 10. März 2003). Er ist ohnehin der Meinung, die Lebensgefahr für eine einzige »unschuldige Person« legitimiere das, was er »interpretative Fortbildung« des Rechts nennt. Nach gutem Juristenbrauch hat er eine handliche Formel gedrechselt, die nur noch im Gesetzblatt verkündet werden müßte. Aber eine Relativierung des Folterverbots dürfte nicht einmal Gegenstand einer Verfassungsänderung sein, die eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments beschließt. Denn die Garantie der Menschenwürde ist sogar der Verfassungsänderung entzogen (Artikel 79).

Am Ende kommt alles darauf an, was man unter Menschenwürde versteht. Neuerdings wird in einem angesehenen Grundgesetzkommentar behauptet, daß Folter wegen ihrer »auf Lebensrettung gerichteten Finalität« ausnahmsweise mit der Menschenwürde kompatibel sein könne.⁵ Gibt es also doch so etwas wie legale »Rettungsfolter«? Kann der gute Zweck ein von der Verfassung geächtetes Mittel heiligen? Die Vorstellung ist absurd, Folter könne ausgerechnet deshalb die Würde des Menschen nicht »antasten«, weil die Vernehmungsexperten edle Motive und hehre Absichten geltend machen: Wer foltert, verletzt eben dadurch die Menschenwürde, was immer sein vorgegebenes oder wirkliches Ziel ist.⁶

Rechtlich gesehen bleibt es daher bei einem kategorischen Nein: Staatsdiener

⁵ So Matthias Herdegen in seiner Ergänzungslieferung (Februar 2003), Artikel 1 Absatz 1, Randnr. 45 und 90 zum Grundgesetz-Kommentar von Maunz/Dürig; zur grundsätzlichen Kritik an Herdegens Ansatz vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Würde des Menschen war unantastbar* (FAZ, 3. September 2003).

⁶ Vgl. Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, *Grundrechte*. Heidelberg: C. F. Müller 2002.

dürfen nicht foltern. Nicht ausnahmsweise, kein bißchen und auch nicht für eine gute Sache.

Das wäre ein schöner Schluß: Eine klare Rechtslage kommt mit einem klaren Rechtsgefühl zur Deckung. Aber so behaglich darf man sich die Sache nicht einrichten. Es ist Symptom eines weitverbreiteten, recht unpolitischen Idealismus, unter Berufung auf die »Wertordnung« des Grundgesetzes die Diskussion am entscheidenden Punkt abubrechen. Doch wo der Rechtsstreit ausgetragen ist, beginnt ja erst die politische Debatte. Sie führt in normativ ungesichertes Gelände. Stellen wir also die peinliche Frage nach dem Ernstfall: Könnte nicht unter gewissen Umständen notwendig und rettend sein, was doch unter allen Umständen illegal bleibt?

Da ist zunächst der Ernstfall, der keiner ist, weil er sich in den Bahnen gewöhnlicher Kriminalität bewegt: Die Erstickung eines Kindes ist so beklagenswert wie der Raubmord an einem Taxifahrer oder ein blutiger Banküberfall. Gegen solche Taten greifen die herkömmlichen Zwangsmittel des Polizei- und Strafrechts – gemäßigt durch alle Hemmnisse, denen rechtsstaatlich gebundene Polizeiarbeit unterliegt. Verschärfte Vernehmungsmethoden sind nach Paragraph 136a der Strafprozeßordnung verboten. Am Ende aller Vernehmungskunst erfolglos zu bleiben, gehört zum Ertragen des Rechts. Wer in einem spektakulären, doch gewöhnlichen Kriminalfall den Einsatz von Foltermethoden auch nur erwägt, handelt nicht professionell.

Im Fall Daschner gibt es daher keinen triftigen Grund, das Verbot der Folter zu relativieren. Auch nicht durch das suggestive Abwägen von Lebensschutz gegen Würde. Die Rhetorik vom »Höchstwert« Leben ist irreführend. In das Recht auf Leben darf »auf Grund eines Gesetzes eingegriffen« werden (Artikel 2 GG), die Würde des Menschen hingegen wird in der Verfassung für »unantastbar« erklärt. Das ist eine kaum geläufige, aber im Grundgesetz selbst formulierte

Rangfolge. Man muß »notfalls auch hohe Rechtsgüter opfern, um nicht langfristig die Zivilität, die Anständigkeit, das Leben-Können innerhalb einer Rechtsordnung zu gefährden«, sagt Winfried Hassemer, Strafrechtslehrer und Vizepräsident des Verfassungsgerichts, im Interview: »Ein zentraler Rechtsgrundsatz wie das Folterverbot muß abwäungsfest sein, sonst ist er zunichte« (SZ, 27. Februar 2003).

Aber gilt das selbst für den Ernstfall eines in den Massenmord gesteigerten Terrorismus? Bis zum Jahr 2001 wirkten die grell ausgemalten Horrorbilder reichlich überzeichnet. Doch nach den Angriffen vom 11. September stellt sich das anders dar. Wie also könnten Extremfälle solchen Kalibers praktisch gelöst werden? Wenn man das Verbot der Folter nicht durch Abwägung relativieren und auch nicht mit scheinjuristischen Argumenten vom Ausnahmezustand umgehen will, kann die Antwort nur lauten: durch eine offene politische Entscheidung.

Das Ethos der Rechtsordnung lebt davon, daß man sie ernst nimmt, und zwar gerade dann, wenn sie zu einem empörenden Ergebnis führt. Anders gesagt: Auch die größte anzunehmende Katastrophe darf einen nicht dazu verleiten, sich um das strikte Verbot der Folter herumzumogeln. Hier aber liegt der Kardinalfehler des Rechtsprofessors aus Heidelberg: Seit 1996 predigt er eine rechtsimmanente Lösung – und vertritt eine Auslegung, die das geltende Recht auf den Kopf stellt. Das Problem, klagt er, dürfe nicht »auf dem Rücken der Polizisten«, dieser »Ärmsten der Armen«, ausgetragen werden. Welch ein Irrtum!

Es liegt eine zivilisatorische Errungenschaft darin, daß, wer immer im Staatsdienst foltert, dies nicht unter dem Deckmantel der Legalität tun kann. Die »persönliche Verantwortung, auf die in solchen Konflikten natürlich alles ankommt«, sagt Bernhard Schlink, darf nicht in die Zuckerwatte einer juristischen Wohlordnung gehüllt werden. Recht, das für jede noch so unerhörte Le-

benslage einen passenden Paragraphen bereithält, läßt das im Staatsdienst agierende Subjekt verschwinden: organisierte Verantwortungslosigkeit wäre die Folge.⁷

Daß Folter ohne Wenn und Aber rechtlich tabuisiert ist, hat eine eminent wichtige Warnfunktion. Die Folter ist nicht irgendeine Menschenrechtsverletzung. Sie gehört zum Äußersten dessen, was Staatsgewalt anrichten kann. Es läßt sich auf einem Dutzend Druckseiten gar nicht aufzählen, was die Folterspezialisten für Männer und Frauen oder deren Kinder alles bereithalten. »Die Tortur«, schrieb Jean Améry 1965 im *Merkur* (Nr. 208), »ist das fürchterlichste Ereignis, das ein Mensch in sich bewahren kann.« Sie ist die Rücknahme der Aufklärung, ein Zivilisationsbruch.⁸ Wer allen Ernstes Folterpraktiken verantworten will, darf dem radikal Bösen nicht ausweichen.

Was das praktisch bedeutet? Daß jeder Polizist, daß jeder Politiker, der wirklich glaubt, nun helfe nur noch »Rettungsfolter«, die Nerven haben muß, ein Verbrechen zu begehen. Sowie das Format, unter Verzicht auf verschwimmelte Rechtsargumente das volle persönliche Risiko zu tragen. Lückenlose Dokumentation der Tortur in Bild und Ton, anschließende Selbstanzeige und unverzüglicher Rücktritt sind das mindeste, was die Gesellschaft, in deren Namen sich dergleichen vollzieht, verlangen kann.

Der Rest ist Sache der Justiz, die über Aussageerpressung und Nötigung, über schwere Körperverletzung – womöglich mit Todesfolge – zu befinden hat: Nach dem rechtskräftigen Strafurteil und dem Berufsverbot bleibt die Verfassungsbeschwerde. Am Ende kommt womöglich ein Amnestiegesetz des Parlaments oder ein Gnadenakt in Betracht. Daß »Gnade vor Recht« ergeht, löst den Einzelfall politisch, unterstreicht aber noch in der punktuellen Suspendierung des Rechts die Geltung des Prinzips. Die Folter bleibt also rechtlich tabuisiert.

Mit anderen Worten: Folter im Staatsdienst ist immer verboten, das heißt ausnahmslos und unter allen Umständen ein Angriff auf die Würde des Menschen. Sie ist manchmal, in gewissen Kriminalfällen, eine Versuchung, der zu widerstehen ist. Und sie ist selten, im Extremfall des terroristischen Massenmords, eine Versuchung, der zu erliegen politisch diskutabel sein kann.

Das klingt nicht so beruhigend wie das kategorische Nein, das aus dem Grundgesetz folgt. Hat aber den Vorzug, die Spannungen zwischen dem Recht und dem Nützlichen, die Widersprüche zwischen dem Recht und der Moral, die Antagonismen zwischen dem Recht und der Gerechtigkeit nicht zu verschleiern. Ein wenig Klarheit kann der deutschen Folterdebatte nicht schaden. Die Welt geht juristisch nicht auf. Nicht einmal in Sachen Folter.

⁷ Am 4. Juni 1937 trafen sich im Berliner Reichsjustizministerium ranghohe Juristen und Gestapobeamte und verhandelten über die praktische Handhabung der »verschärften Vernehmung«. Das Protokoll ist gedruckt in: Ilse Staff, *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation*. Frankfurt: Fischer 1978.

⁸ Vgl. Mathias Schmoeckel, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa*. Köln: Böhlau 2000.